

## Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für das AWO Seniorenzentrum Am Königsbornpark  
in Waldbröl

mit einer Platzzahl von 80 Bewohner\*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020“. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums und die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 11.03.2021.

### **1. Relevantes Testverfahren**

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

## 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende, alle Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen.
- Allerdings besteht keine Pflicht zur Testung von symptomfreien Personen. ( Besuchskonzept )
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
  - bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind
  - bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner\*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
  - bei Bewohner\*innen die neu in die Einrichtung aufgenommen werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich.

- Dienstleister\*innen an den Bewohner\*innen (Podolog\*in, Fußpfleger\*in, Frisör\*in, Ergo-/Physiotherapeuten usw.) wird ein PoC Test angeboten. Die Durchführung erfolgt nach Absprache. Bei Ablehnung darf die Einrichtung nicht betreten werden.

## 3. Häufigkeit der Testung

### 3.1 Testungen mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden bei Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt
- Besucher\*innen mit den o.g. Symptomen wird das Betreten der Einrichtung untersagt.
- Verlassen der Einrichtung: Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC Test zu testen.

### 3.2 Testungen ohne Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden und Bewohner\*innen werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:
  - Mitarbeitende: mindestens 2 x wöchentlich
  - Bewohner\*innen: 1 x wöchentlich

Bei Symptomen werden Bewohner\*innen wie auch Mitarbeitende direkt getestet!

- Bei Besucher\*innen wird folgendermaßen vorgegangen:
  - o Jedem Besucher\*in wird ein POC Schnelltest angeboten. Wird der Test abgelehnt, wird der Zutritt zur Einrichtung verweigert. Es sei denn, es liegen nachweisliche medizinische Gründe oder ein negativer POC Test aus den letzten 48 Stunden vor.

### **3.3 Testungen bei Neu- oder Wiedereinzug:**

- Zieht ein\*e Bewohner\*in in die Einrichtung und kommt nicht aus einem Krankenhaus, so muss vor Einzug ein negativer PCR Test vorliegen. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Am 3ten und am 6ten Tag nach Einzug wird in der Einrichtung ein PoC Test durchgeführt.
- Zieht ein\*e Bewohner\*in in die Einrichtung und kommt aus einem Krankenhaus, so muss das Krankenhaus vor Entlassung einen PCR Test veranlassen- dieser muss negativ und nicht älter, als 48 Stunden sein und schriftlich der Einrichtung vorliegen. Am 3ten und 6ten Tag nach Einzug wird ein PoC Test in der Einrichtung durchgeführt.

## **4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen**

### **4.1 Vorbereitung**

- Die Testung wurde beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu wurden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgte durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner\*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen).  
Dazu wurde die Platzzahl an Bewohner\*innen im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.  
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Hr. Feuerstein, Dirk

Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: " Einweisung in den Schnelltest"( Anlage 1 )

- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.  
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Kopfhaube, Schutzbrille oder -visier).  
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:
  - Bewohner\*innen: auf ihren Zimmern
  - Besucher\*innen: auf der Besucherterrasse- die Testung erfolgt durch das Fenster des Raumes E.02
  - Mitarbeitende im Raum E.02 oder 2.13
- Den Mitarbeitenden, Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen wird ein Informationsblatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt „Einwilligungserklärung zur Testdurchführung...“ ( Anlage 2)  
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es sind Vorlagen zur Dokumentation der Testungen (Anlagen 3-6) erstellt worden.
- Das vorhandene Besuchskonzept wird hinsichtlich der erforderlichen Testungen für häufige und seltene Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis, sowie bezogen auf Besucher\*innen mit Hinweisen im Symptom Monitoring angepasst, immer basierend auf den aktuellen –für stationäre Einrichtungen umzusetzende- Verordnungen/Verfügungen.

#### **4.2 Durchführung**

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe (doppelt), Schutzkittel, Kopfhaube, Schutzbrille oder -visier. (Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)

- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner\*innen und Besucher\*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner\*innen wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Meldungen positiver Befunde unserer Bewohner\*innen und Mitarbeitenden werden an das Gesundheitsamt weitergeleitet, um das Ergebnis durch einen PCR Test verifizieren zu lassen.
- Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besucher\*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt, mit individuellen Absprachen, für den Besuch von Sterbefällen.
- Positiv getestete Besucher\*innen werden drauf hingewiesen, dass sie dem Gesundheitsamt ihres Heimatortes gemeldet werden.
- Bei Ablehnung des POC Tests durch Besucher\*innen, wird der Einlass in unser Haus verwehrt.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.  
[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner\*innen, Mitarbeitende und Besucher\*innen.

## 5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
  - o Abstand halten
  - o Händehygiene

- o chirurgischer Mund-Nasen-Schutz, bzw. FFP 2 Maske
- o regelmäßiges Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Stand 21.04.2021